



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 29/2017
Juni 2017

zur Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/11272 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz – Ausschussdrucksache 18 (6) 334 vom 15. Mai 2017 – Quellen – TKÜ und Online-Durchsuchung

Hier: Schutz von Berufsgeheimnisträgern, § 100d Abs. 5 StPO-E

Verteiler: Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme:

§ 100d Abs. 5 StPO–E überträgt die bisher in § 100c Abs. 6 StPO enthaltene Regelung zum Schutz von Zeugnisverweigerungsberechtigten, insbesondere Berufsgeheimnisträgern auf die Online-Durchsuchung. Sie statuiert Überwachungsverbote als absolute Beweiserhebungsverbote für sämtliche Berufsgeheimnisträger nur in den Fällen des großen Lauschangriffs und der Online-Durchsuchung, während bei den übrigen Ermittlungsmaßnahmen – seien sie offen oder verdeckt – das gestufte Schutzsystem des § 160a StPO eingreift. Für die Berufshelfer der Berufsgeheimnisträger nach § 53a StPO werden im Fall des großen Lauschangriffs und der Online-Durchsuchung nur **relative**, also richterlich abwägungsoffene Beweis**verwertungs**verbote gewährt, während § 160a Abs. 3 StPO ein **akzessorisches** Schutzniveau der Berufshelfer nach ihrem jeweiligen Arbeitgeber vorsieht.

Das konzeptionelle Durcheinander verdeutlicht folgendes Schaubild Schutzniveau:

Ermittlungsmaßnahme	Abgeordnete Rechtsanwälte	Berufshelfer von Abgeordneten und Rechtsanwälten	Ärzte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	Berufshelfer von Ärzten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern
<ul style="list-style-type: none"> Großer Lauschangriff Online-Durchsuchung § 100d Abs. 5 StPO-E 	absolutes Beweis- erhebungs verbot § 100d Abs. 5 Satz 1 StPO-E	nur relatives Beweis- verwertungs -verbot § 100d Abs. 5 Satz 2 StPO-E	absolutes Beweis- erhebungs verbot § 100d Abs. 5 Satz 1 StPO-E	nur relatives Beweis- verwertungs -verbot § 100d Abs. 5 Satz 2 StPO-E
sonstige Ermittlungsmaßnahmen (offen oder verdeckt) § 160a StPO	absolutes Beweiserhebung s verbot § 160a Abs. 1 StPO	absolutes Beweis- erhebungs verbot § 160a Abs. 3 i.V.m. Abs. 1	relatives Beweis-erhebungsverbot § 160a Abs. 2 StPO	relatives Beweis-erhebungsverbot § 160a Abs. 3 i.V.m. Abs. 2

Das Schaubild Schutzniveau verdeutlicht, dass der Schutz von Berufsgeheimnisträgern nach dem geltenden § 100c Abs. 6 Satz 1 StPO mit einem absoluten Beweiserhebungsverbot zwar hoch ist, der Schutz ihrer Berufshelfer aber nach § 100c Abs. 6 Satz 2 StPO mit einem lediglich relativen, also richterlich abwägungsoffenem Beweisverwertungsverbot defizitär ist gegenüber dem akzessorischen Schutzniveau des § 160a Abs. 3 StPO.

§ 100d Abs. 5 Satz 2 StPO-E übernimmt unkritisch dieses defizitäre Schutzkonzept, indem den Berufshelfern der von einem absoluten Beweiserhebungsverbot geschützten Berufsheimnisträger nach § 53 StPO lediglich ein relatives abwägungsoffenes Bewertungsverbot zugestanden werden soll. Damit wird eine Chance vertan, die vielfach kritisierte Differenzierung bei der personellen Schutzerstreckung einem geschlossenen Konzept zuzuführen.

Deshalb sollte § 100d Abs. 5 StPO-E wie folgt gefasst werden:

Gegenüber den in §§ 53, 53a genannten Personen sind Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c unzulässig; ergibt sich während oder nach Durchführung der Maßnahme, dass eine solche Person von der Maßnahme betroffen ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 100d Abs. 5 Satz 2 StPO-E entfällt.

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass das Schutzniveau bei den originären Berufsheimnisträgern einerseits und denen ihnen zugeordneten Berufshelfern andererseits nicht auseinanderfällt, sondern vielmehr dem geltenden § 160a Abs. 3 StPO entspricht.

- - -